

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 28.11.2012 in Verbindung mit der 1. und 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der letzten Fassung vom 03.12.2014	3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 02.12.2015
Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>03.12.2014</u> aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende <u>2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung</u> beschlossen.	Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.
	Artikel 1 Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:
§ 1 Grundsatz (1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungslage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind. ...	§ 1 Grundsatz (1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind. ...
§ 2 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die	§ 2 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Satz 2 entfällt

<u>Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.</u> <u>(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben.</u> <u>(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.</u> <u>(4) Die Regelungen aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.</u> <u>(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis max. 1 m³. Die Annahme erfolgt kostenfrei.</u> <u>Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht für Kunststoffgegenstände aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.</u> <u>(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</u>	(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 31 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle. (3) Bei der Anlieferung von a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 3 bestimmt. b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben. c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 5. d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls. e) Papier, Pappen und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben. (4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme a) bis 1 m³ kostenfrei. b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 2a. c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.
§ 3 Gebührensatz (1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet	§ 3 Gebührensatz (1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet

alte Fassung

neue Fassung

sich nach Anlage A dieser Satzung. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro. <u>Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.</u> (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, <u>außer Sperrmüll aus Haushalten</u>, je 0,25 m³/Anlieferung <u>8,00</u> Euro b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro. Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>39,81</u> Euro/t <u>Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr</u> 8,00 Euro/m³ (3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>199,06</u> Euro/t <u>156,00</u> Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>28,33</u> Euro/t <u>4,80</u> Euro/m³	sich nach Anlage A dieser Satzung Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro. Satz 3 entfällt Satz 4 entfällt (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro für Hausmüll je 0,25 m³/Anlieferung 13,80 Euro für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro. Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 38,42 Euro/t oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr 8,00 Euro/m³ (3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 a erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) 190,54 Euro/t 149,00 Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) 35,62 Euro/t 6,00 Euro/m³
--	---

alte Fassung

neue Fassung

c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt) <u>95,67</u> Euro/t <u>120,00</u> Euro/m³. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben. (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal <u>und die</u> Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben: 8,00 Euro/Vorgang. Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben: Big Bag 10,00 Euro/Stück. <u>(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</u> PKW <u>1,20</u> Euro/Stück LKW <u>5,20</u> Euro/Stück <u>100,04</u> Euro/t <u>(6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.</u>	c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt) 111,61 Euro/t 140,00 Euro/m³. Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben. (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben: 8,00 Euro/Vorgang. Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben: Big Bag 10,00 Euro/Stück Platten Bag 12,00 Euro/Stück. (5) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt PKW 1,00 Euro/Stück LKW 6,00 Euro/Stück Angabe entfällt (6) Absatz entfällt
	Artikel 2 Die Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert: ↗ siehe nächstes Blatt im Querformat
	Artikel 3 Die Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert: Die Abfallart „Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen wird ersatzlos gestrichen. ↗ siehe nächstes Blatt im Querformat

alte Fassung

neue Fassung

	Artikel 4 Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Beeskow, den Zalenga Landrat
--	---